

20. Rechtliche Natur des der Eisenbahn nach § 80 Abs. 6 der Eisenbahnverkehrsordnung gebührenden Wagenstandgeldes.

I. Zivilsenat. Urf. v. 21. Juni 1922 i. S. Müllerverwert.-Ges. (St.)
n. Reichseisenbahnfiskus (Wefl.). I 563/21.

I. Landgericht München I. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Rückzahlung von 4200 *M* angeblich zu Unrecht erhobener Wagenstandgelber. Sie behauptet, daß sie die Wagen innerhalb der Entladefrist nicht habe entleeren können, weil am 21. Januar 1920 ihre Arbeiter plötzlich in Streik getreten seien. Auch habe der Beklagte trotz Ersuchens der Klägerin weder das Eingreifen der technischen Nothilfe veranlaßt, noch von dem Recht der Zwangs-entladung auf Kosten des Empfängers Gebrauch gemacht. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht legt den § 80 Abs. 6 Satz 1 EVO. dahin aus, daß das tarifmäßige Wagenstandgeld verwirkt ist, wenn das Gut vom Empfänger innerhalb der festgesetzten Entladefrist nicht abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Frachtberechtigten vorliegt oder nicht. Denn die genannte Vorschrift sei nicht auf die Verletzung einer Verbindlichkeit des Frachtberechtigten abgestellt, setze keinen Verzug voraus und begründe weder Schadensersatz noch Verstrafsstrafe, sondern kennzeichne sich als eine durch Gesetz und Tarif ein für allemal geregelte Vergütung für diejenige Dauer der Wagenbenutzung, die über den für die Entladung zugestandenen Zeitraum hinausreicht. Dieser Rechtsanschauung ist durchaus beizupflichten. Die Folgen des Streiks treffen sonach — auch wenn man ihn als höhere Gewalt ansehen wollte — nicht den Eisenbahnfiskus, sondern den

Frachtberechtigten. Die Anſchauung der Reviſion, daß nur von dem ſchuldhaft ſäumigen Abnehmer das Wagenſtandgeld gefordert werden könne, iſt rechtsirrig.

Ebenſowenig verſängt der Reviſionsangriff, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege. Was die Reviſion hiermit geltend machen will, iſt offenſichtlich mehr ein Einwand aus § 242, denn aus § 138 BGB. Auch wenn man unterſtellt, daß die fraglichen Wagen — für die Zwecke der Müllabfuhr beſonders eingerichtet — nur im Pendelbetrieb zwiſchen M. und P. Verwendung fanden und für anderweitige Beförderungen nicht gebraucht zu werden pflegten, läßt ſich doch nicht ſagen, daß nach Treu und Glauben im Verkehr unter den Parteien beim Vertragſchluß vorausſetzbar war, daß hier ein Wagenſtandgeld dann entfallen ſollte, wenn ohne Verſchulden der Klägerin eine Ausladung in P. nicht rechtzeitig möglich war. Denn nicht der Gewinnentgang beim Beklagten iſt der ausſchlaggebende Grund für die Erhebung des Standgeldes, ſondern die Thatſache, daß die Klägerin die Wagen länger als der Regel nach in Anſpruch nahm. Es iſt durch nichts dargelegt, daß es für die Bahn völlig gleichgültig ſein konnte oder mußte, ob die Wagen beladen in P. ſtanden oder leer in M. Es war, ſolange eine Entladung nicht ſtatgefunden hatte, die Belaftung der Wagenachſen eine größere und die Vornahme von Ausbeſſerungen verhindert; auch war die rechtliche Stellung und Verpflchtung der Bahn eine andere, ſolange es nicht zu einer regelrechten Abnahme des Gutes gekommen war. Alle dieſe Fährniſſe entſtanden durch die längere Inanspruchnahme der Wagen, für welche eben der Tarif die Standgelber vorſieht.

Endlich kann keine Rede davon ſein, daß dem Verhalten der Eifenbahn der Vorwurf der Argliſt entgegengeſetzt werden könne. Eine Nichtentladung aus Schikane hat, wie das Oberlandesgericht ausführt, nicht vorgelegen. Die Nichtanrufung der techniſchen Nothilfe kann nicht herangezogen werden, weil dieſe nur bei lebenswichtigen Betrieben eingzugreifen hat. Wenn die Bahn in einem Falle, wie hier, von ihrer Befugnis, Wagenſtandgeld in Rechnung zu ſtellen, Gebrauch macht, handelt ſie innerhalb ihrer geſetzlichen Befugniſſe. Zur zwangsweiſen Entladung der Wagen war ſie nur berechtigt, nicht verpflichtet; die Rückforderung der Beträge erweiſt ſich daher als nicht begründet.